

sexueller Mißbrauch an Jugendlichen

gemäß § 182 Abs. 1 Nr. 1 StGB.

Die oben genannten Gegenstände können als Beweismittel von Bedeutung sein.

Die Beschlagnahme steht in angemessenem Verhältnis zur Schwere der Tat und zur Stärke des Tatverdachts und ist für die Ermittlungen notwendig.

Es ist zu vermuten, daß die Durchsuchung zum Auffinden der Gegenstände führen wird.

Leipold

Richter(in) am Amtsgericht

Ausgefertigt:

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

